

**Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen**  
**der**  
**abs Sicherheitstechnik Vertriebs- und Service GmbH**

Robert-Koch-Str. 19b  
DE-55129 Mainz  
(nachfolgend „**abs**“ genannt)

**abs** produziert mechanische und elektrische Bauteile sowie Zubehör für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen (sog. Förderanlagenabschlüsse / FAA) entsprechend den gültigen Verwendbarkeitsnachweisen sowie Anwendungen für Sonderlösungen.

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (kurz: AGB) gelten für alle Beratungsleistungen und Auskünfte, für Verträge und Lieferungen sowie für alle sonstigen Leistungen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und sind Bestandteil jeder Vereinbarung zwischen der **abs** und dem Besteller bzw. Vertragspartner der **abs**.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als **abs** ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Angebote

- a.) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich **abs** seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen usw. dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von **abs** Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag **abs** nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- b.) Alle in den Angeboten der **abs** enthaltenen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- c.) Bei Angeboten mit Installations- bzw. Lieferort innerhalb Deutschlands wird der aktuell geltende Mehrwertsteuersatz für Deutschland am Ende des Angebots angegeben.

Bei Angeboten mit Installations- bzw. Lieferort außerhalb Deutschlands gelten die Steuersätze der EU bzw. des jeweiligen Landes des Lieferortes. Diese werden ebenfalls am Ende des Angebots dargestellt.

- d.) Die Angebote sind freibleibend und **abs** hält sich 6 Wochen vom Angebotsdatum an gerechnet daran gebunden, wenn keine abweichende Frist im Angebot geregelt ist.  
Nach Ablauf dieser Frist verlieren Angebote ihre Gültigkeit.

## 3. Verträge

- a.) Vertragsinhalt ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der **abs**. Vertragsänderungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch **abs** gültig.
- b.) Bezüglich der für die Gegenstände angegebenen Maße gelten somit die in der Auftragsbestätigung angegebenen, welche vom Kunden vorher ausdrücklich bestätigt wurden.
- c.) Gleiches gilt für Farben und Materialbeschaffheiten.

- d.) Nach Zusendung der Auftragsbestätigung durch **abs** hat der Besteller diese unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- e.) Der umgehenden Prüfungspflicht durch den Besteller unterfallen unterdessen technische oder produktspezifische Angaben bzw. Maße, Farbe(n) und Materialbeschaffenheit(en), sowie Montage(n), Lieferfrist(en), Termine, Ausführungs-/Lieferadresse(n). Nachträgliche Anpassungswünsche der vorgenannten Punkte können bei verspäteter Rückmeldung des Bestellers zu Zusatzkosten führen.
- f.) Alle Produkte/Leistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung erhalten sind, werden nicht geliefert/nicht installiert, jedoch bei Notwendigkeit und schriftlicher Zustimmung des Bestellers nachträglich geliefert/ installiert und gesondert berechnet.
- g.) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 4. Zahlung

- a.) Soweit nichts anderes im Angebot schriftlich vereinbart ist, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

Zahlbar nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug:

30% Anzahlung, 65% aufteilbar in Minimum 5% Schritten nach Fortschritt von Fertigung / Lieferung / Montage (maximal 1 Teilrechnung pro Monat), 5% nach Abnahme durch unseren Auftraggeber oder Sachverständigenabnahme.

- b.) Die Zahlungen sind auf die auf der Auftragsbestätigung ersichtlichen Bankkonten zu leisten.
- c.) Eigens angefertigte, bereitgestellte und/oder angelieferte Bauteile sowie bereits erbrachte Montageleistungen werden unabhängig von der obigen Zahlungsweise berechnet, wenn sich der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin/Montage aus nicht durch **abs** zu vertretenen Gründen verzögert.
- d.) Für Montage-, Service- und Notdienzeinsätze gelten die folgenden Zahlungsbedingungen, soweit nichts anders im Angebot schriftlich vereinbart, ist:

Zahlbar nach Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen netto ohne Abzug

- e.) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter besteht eine unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Kunden.

#### 5. Lieferung /Fristen

- a.) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher, vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn **abs** die Verzögerung zu vertreten hat.

- b.) Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf höhere Gewalt oder eine nicht rechtzeitige ordnungsgemäße Überlieferung von **abs**, verlängern sich die Fristen angemessen.
- c.) Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferanschrift ist für **abs** bindend.

- d. Ein zuverlässiger Versand der bestellten Ware wird durch einen von **abs** beauftragten Versanddienstleister bzw. Spediteur sichergestellt. Für Verzögerungen, die durch Umstände eintreten, die der Versanddienstleister bzw. Spediteur schuldhaft verursacht hat, kann **abs** nicht haftbar gemacht werden.
- e. Wird eine spezielle Transportart oder Transportversicherung gewünscht, so ist dies bei Beauftragung vom Kunden ebenfalls anzugeben. Insoweit erfolgt ggf. eine separate Berechnung.

## 6. Gefahrenübergang

- a.) Die Gefahr geht wie folgt auf den Besteller über:
  - Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
  - Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage.
- b.) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenen Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
- c.) Im Falle höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen, die nicht von **abs** verschuldet sind, wie z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Vormaterialien usw., verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen und zwar gleichgültig, ob diese Hindernisse bei **abs** oder beim Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände sind auch dann nicht von **abs** zu vertreten, wenn **abs** sich bereits in Verzug befindet. Schadenersatzansprüche wegen der Verzögerungen können in solchen Fällen nicht vom Besteller geltend gemacht werden.
- d.) **abs** ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- a.) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher **abs** gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen im Eigentum von **abs**. Dies gilt auch bei Teillieferungen und für Teilliefermengen.

Der Besteller ist verpflichtet, bezüglich der Ware, solange sie noch im Eigentum von **abs** steht, jegliche Beeinträchtigung zu unterlassen. Daraus entstehende Kosten hat der Besteller zu tragen.

- b.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist **abs** berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
- c.) Bei Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware geht der gesamte Erlös bzw. die volle Kaufpreisforderung auf **abs** über.
- d.) Bei einer Vermischung der Sache mit anderen, nicht im Eigentum von **abs** stehenden Gegenständen, erwirbt **abs** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen Sache zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde **abs** anteilig Miteigentum zu übertragen.

## 8. Verwendungshinweise / Zulassungsbestimmungen

- a.) Die Verwendungshinweise sind auf der Homepage von **abs** einzusehen. Die Anforderungen, welche sich hieraus ergeben, sind zu beachten.

- b.) Die rechtlichen Vorschriften verpflichten **abs** als Hersteller von bahngelassenen/pneumatischen Förderanlagenabschlüssen und den Betreiber von Anlagen im Bundesgebiet auf nachfolgende Anforderungen hinzuweisen:

Hinweispflicht/Abnahmeprüfung/periodische Wartungsintervalle:

Die rechtlichen Vorschriften verpflichten den Betreiber, nach dem betriebsfertigen Einbau des Förderanlagenabschlusses am Verwendungsort eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen durchzuführen. Diese Abnahme ist durch den Errichter des Förderanlagenabschlusses zu veranlassen. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage zu jedem Zeitpunkt funktionsbereit zu halten sowie mindestens eine monatliche Funktionskontrolle sowie eine jährliche Prüfung zu veranlassen und die Anlage entsprechend ihren Einsatzbedingungen zu warten. Bei starker Verschmutzung/Staubentwicklung usw. sind regelmäßige Reinigungsarbeiten und häufigere Funktionskontrollen durchzuführen, damit die Funktionssicherheit gewährleistet ist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bietet **abs** auf Wunsch einen Wartungsvertrag an. Die oben beschriebenen Prüfungen und Wartungen sind Zulassungsvoraussetzungen. Werden sie nicht erfüllt, wird eine nicht zugelassene Anlage betrieben und im Schadensfall kann dies zu erheblichen rechtlichen Nachteilen führen.

## 9. Abnahme/Übergabe/Aufstellung/Montage

- a.) Aufgrund der oben dargelegten Anforderungen im Rahmen der Hinweispflicht wird eine entsprechende Position im Angebot von **abs** aufgenommen und **abs** ist diesbezüglich zu beauftragen. **abs** kümmert sich und wickelt in dieser Position die gesamte Sachverständigenprüfung/Abnahme ab, was allerdings nur für Montageorte in Deutschland gilt.
- b.) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten folgende Bestimmungen:

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Reparaturen, Materialien, Werkzeugen usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume.

- c.) Länderspezifische Inspektionen, Abnahmen und Prüfungen sind in der Angebotsphase vom Kunden mitzuteilen. Etwaige notwendige Klärungsgespräche und -termine sind an **abs** gesondert zu vergüten.
- d.) Generell ist der Besteller verpflichtet, alle Lieferungen und Dienstleistungen, die er an **abs** beauftragt hat, abzunehmen. Dies erfolgt gemäß Bestellung, Aufmaßblatt und/oder vom Kunden unterschriebenen Zusatzberichten bei Arbeiten auf Nachweis. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so erfolgt diese entweder nach erfolgter Sachverständigenabnahme (Protokoll des Sachverständigen) und/oder durch ein von **abs** erstelltes Projekt- bzw. Übergabeprotokoll.
- e.) Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## 10. Sachmängel

Für Sachmängel haftet **abs** wie folgt:

- a.) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von **abs** unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

- b.) Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- c.) Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- d.) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind.  
  
Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist **abs** berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- e.) **abs** ist Gelegenheit zur Nacherfüllung mit angemessener Frist zu gewähren.
- f.) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- g.) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung oder Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- h.) Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **abs**. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 11. Garantie

- a.) Darüber hinaus gewährt **abs** eine Garantie für Mechanik und Elektronik. Von der Garantie ausgenommen sind Verschleißteile, verschmutzte Melder, Batterien sowie Bedienungsfehler, eigenmächtige Veränderungen der Bauteile. Bei Fremdmontage (also bei Abnahme durch keinen **abs**-Beauftragten) wird keine Garantie gewährt.

Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab Inbetriebnahme.

- b.) Bei Abschluss eines **abs**-Wartungsvertrages verlängert sich die Garantiefrist für den mechanischen und elektrischen Lieferumfang auf fünf Jahre.
- c.) Für die Geltendmachung von Garantieansprüchen ist Voraussetzung, dass die Montage- bzw. Betriebsanleitung von **abs** sowie die **abs**-Prüf- und Wartungsvorschriften eingehalten wurden, die im Prüf- und Wartungsbuch zu dokumentieren sind.

## 12. Sonstige Schadensersatzansprüche

- a.) Soweit nicht anderweitig geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- b.) Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
- nach dem Produkthaftungsgesetz
  - bei Vorsatz
  - bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten
  - bei Arglist
  - bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie
  - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
  - wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

- c.) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- d.) Für mittelbare Schäden, wie entgangener Gewinn, Zinsverlust, Vermögensschäden, Ansprüche Dritter oder zusätzlicher Arbeitsaufwand/Lohnkosten haftet **abs** nicht. Sollte es zum Verlust von Software bzw. Daten auf Datenträgern kommen und müssen diese wieder hergestellt werden, haftet **abs** ebenfalls nicht.

## 13. Datenschutz

**abs** speichert und verarbeitet folgende auf den Interessenten/Besteller bezogene Daten:

Adress- und Kontaktdaten des Unternehmens sowie aller relevanter Mitarbeiter im Zuge der bestehenden Geschäftsbeziehungen, Daten zu Projekten und erfolgten Abnahmen.

**abs** behält sich vor, über einen Dienstleister eine Bonitätsprüfung und Firmenauskunft über den Interessenten/Kunden einzuholen und diese Daten zu speichern. Der Zweck ist ausschließlich der Schutz von **abs**, die Zahlungsfähigkeit des Interessenten/Kunden und deren angeschlossener Unternehmen vor Annahme und zur Durchführung eines Auftrages festzustellen.

## 14. Software/Dokumentation

- a.) An der **abs**-eigenen Software der Steuerungen und den dazugehörigen Dokumenten sowie nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzerrecht zum internen Gebrauch eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an der Software und Dokumentation, einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei **abs**. Der Kunde hat sicherzustellen, dass diese Software und Dokumente ohne vorherige Zustimmung von **abs** Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Die Überlassung von Quellsoftware bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt das Benutzungsrecht mit Inbetriebnahme/Lieferung des/der Systems(e), Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt. Änderungen der Programme sind unzulässig. Werden vom Kunden oder von Dritten geänderte Programme verwendet, ist **abs** für Schäden, auch für Folgeschäden die ggf. durch Steuerungen von **abs** verursacht werden, nicht haftbar.

- b.) Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass nach dem aktuellen technischen Stand der Entwicklung Fehler im Softwareprogramm nicht völlig ausgeschlossen werden können. **abs** übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung in der Dokumentation bzw. den Festlegungen in der Zulassung entspricht. Darüber hinaus sichert **abs** weder bestimmte Eigenschaften der Softwareprogramme noch ihre Tauglichkeit für Kundenzwecke oder Kundenbedürfnisse zu. Die in den Steuerungen von **abs** aufgespielte Software dient ausschließlich der zulassungskonformen Funktion mit allen sicherheitsrelevanten Eigenschaften. **abs** haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass **abs** deren Abhandenkommen oder unwiederbringliche Zerstörung fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder in Folge einer Änderung der Gesetzeslage oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so sind die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben, solange das Festhalten an dem Vertrag keine unzumutbare Härte darstellen würde.

## 16. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen AGB ergebenden Streitigkeiten ist Mainz. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

Mainz, Oktober 2022